



Aufenthaltserlaubnis § 25b

Die Aufenthaltserlaubnis nach §25b Aufenthaltsgesetz können Sie bei einer sogenannten nachhaltigen Integration erhalten.

Diese Informationen und die Checkliste sollen Ihnen bei einem Antrag auf das Aufenthaltsrecht nach § 25b helfen. Diese Auflistung von Informationen stellt eine Übersicht dar. Sie ersetzt keine Beratung. Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Lassen Sie sich zu einem Antrag von einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe gut beraten.

Hier finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe:

<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/beratung-und-netzwerke/beratungsstellen/gesonderte-beratung-und-betreuung/>

Hier finden Sie zu uns, dem Right of Residence Projekt des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>

Wann bekomme ich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz?

Ich habe aktuell eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis,

ich bin seit mindestens 8 Jahren in Deutschland, wenn ich alleine lebe

oder ich bin seit mindestens 6 Jahren in Deutschland, wenn ich mit einem minderjährigen Kind zusammen wohne (nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Pflege- und Stiefkinder),

ich kann mich zum größten Teil (mehr als 50%) selbst finanzieren

oder die eigene Finanzierung des Lebensunterhalts ist bald sehr wahrscheinlich („positive Prognose“):

Bei diesen Situationen darf ich Geld vom Sozialamt bekommen für Ausbildung oder Studium, Personensorge für ein minderjähriges Kind, alleinerziehendes Elternteil mit kleinem Kind oder Pflege naher Angehöriger

oder ich bin krank oder habe eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder kann wegen meinem Alter nicht arbeiten,

ich bekenne mich zur „freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland“:

dafür kann ich ein Dokument bei der Ausländerbehörde unterschreiben. Es ist gut, das Dokument vorher zu lesen und danach zu unterschreiben,

ich kenne „die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland“.

Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle, falls ein Nachweis verlangt wird,

ich habe keine hohen Straftaten begangen. Bei einer Verurteilung informieren Sie sich über die Höhe der Tagessätze. Denn auch bei Vorstrafen sollte der Aufenthaltstitel beantragt werden.



ich habe mündliche Deutschkenntnisse (A 2),

oder ich bin krank oder habe eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder kann wegen meinem Alter den Nachweis nicht erbringen.

wenn ich Kinder habe, die zur Schule gehen müssen, dann kann ich den Schulbesuch der Kinder nachweisen,

Ich habe einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Ausländer oder andere Identitätspapiere (wie etwa Pass-/Ausweiskopien, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister)

oder ich kann nachweisen, dass ich einen Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz/ Reiseausweis für Ausländer (neu) beantragt habe.

oder ich kann nachweisen, dass ich auch in nächster Zeit kein Ausweisdokument von der Auslandsvertretung meines Herkunftsstaates bekomme und weitere Bemühungen unzumutbar sind (das heißt: von mir nicht verlangt werden dürfen)

oder bei kompletter Passlosigkeit: ich kann nachweisen, dass ich alles versucht habe einen Pass zu beschaffen und meine Identität zu klären (das heißt: „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen“).

Wichtig ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisbar sind (Beispiele: schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates oder durch einen Nachweis der Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland zwecks Passausstellung (Beispiele: Email, Briefe).

Die Ausländerbehörde **muss** das Bleiberecht in der Regel erteilen. Ausnahmen von einigen Vorgaben sind möglich. Vor allem, wenn eine Voraussetzung oder ein Dokument nicht vorliegt, weil ich dafür nicht selbst verantwortlich bin.

Hinweis:

Besondere Integrationsleistungen können andere im Gesetz genannte Integrationsleistungen ersetzen.

Häufige Probleme: Identitätsklärung, Mitwirkungspflicht, Passbeschaffung

Ich muss meine **Identität** klären, das heißt:

Ich täusche nicht über meine Identität und ich mache keine falschen Angaben

Ich muss **MITWIRKEN**, um meinen Anspruch durchzusetzen. Das heißt:

- Ich muss gegenüber der Behörde beweisen, dass die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.
- Ich führe alle notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Identität und zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbstständig durch und beweise die Maßnahmen auch. Dazu gehört die Beschaffung von Dokumenten aus dem Herkunftsland.

Erst wenn ich alles Zumutbare getan habe, ist die Behörde in der Pflicht mir aufzuzählen, welche weiteren, konkreten und nicht von vornherein aussichtslosen oder unzumutbaren Mitwirkungsaktionen ich noch machen soll.



Beispiele für Beweise:

- Ich habe eine schriftliche Bestätigung, dass ich zur Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates war.
- Ich habe einen Nachweis, dass ich zu staatlichen Stellen im Herkunftsland Kontakt aufgenommen habe wegen Passausstellung. (Beispiele: Email, Brief)
- Ich kann nachweisen, dass weitere Bemühungen und Versuche unzumutbar oder potenziell gefährlich sind.
Beispiel Gefahr: Ich gebe meine Daten der Botschaft -> meine Familie im Herkunftsland könnte damit von dem Staat bedroht werden.

Wichtige Hinweise:

- Nur aktuelle Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind entscheidend. Mein Verhalten in der Vergangenheit darf die Ausländerbehörde nicht als Grund angeben, wenn ich aktuell die Mitwirkungspflicht erfülle.
- Nur mein eigenes Verhalten ist hier entscheidend, nicht das Verhalten von Familienangehörigen.
- Alle genannten Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen. Aber fehlende Dokumente kann ich zu meinem Antrag nachreichen, so lange darüber noch nicht entschieden wurde.
- Den Antrag sollte ich schriftlich stellen, um einen Beweis zu haben.
Beispiele: Fax, Email, Post, mit Zeug*innen bei der Behörde gegen Empfangsstempel.

Weitere Informationen:

- <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/eigene-publikationen/>
- Flüchtlingsräte in den Bundesländern: <http://www.fluechtlingsrat.de/>

Ihr Right of Residence Team wünscht Ihnen viel Erfolg und alles Gute!

STAND 2019